

## **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) – Drs. 17/10038 –**

**Stichwort:** Artikel 5c – neu –  
Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

---

#### **I. Änderung**

Nach Artikel 5b wird folgender Artikel 5c eingefügt:

##### **Artikel 5c Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
2. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Versicherungsverhältnissen, die vor dem 21. Dezember 2012 begründet werden, ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts im Falle des § 19 Abs. 1 Nummer 2 bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.“

## **II. Begründung:**

Die Änderungen waren in Artikel 2 Nummer 60 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten.

### **Zu Nummer 1**

Absatz 52 regelt Änderungen, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 erforderlich werden. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig wird. Die Regelung stellt klar, dass die Änderung nur ab dem 21. Dezember 2012 begründete Versicherungsverhältnisse betrifft. Der Begriff „Versicherungsverhältnis“ statt „Vertrag“ wurde bewusst gewählt, um eine Umgehung der Regelung durch den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen zu verhindern.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die klar stellt, dass es für die vor dem 21. Dezember 2012 abgeschlossenen Versicherungen bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechtslage bleibt.